

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die interkommunale Zusammenarbeit
der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald
auf den Gebieten des öffentlichen Rettungsdienstes,
der Integrierten Leitstellen, der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr
und der Brandschutzdienststellen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen,

vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Stefan Kerth,

- nachstehend „LK VR“ genannt -

und

der Landkreis Vorpommern-Greifswald,
vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Sack,

- nachstehend „LK VG“ genannt -

schließen die nachstehende Verwaltungsvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen auf den Gebieten des öffentlichen Rettungsdienstes und der Integrierten Leitstellen im Rahmen der staatlichen Daseinsfürsorge auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutzgesetz - BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. S. 612), § 8 Abs.1 und § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GVOBl. S. 793), § 9 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz - RDG M-V) in der Fassung vom 9. Februar 2015 (GVOBl. S. 50) und der §§ 11 Abs. 5 sowie 21 Abs.1 der Verordnung über die Rettungsdienstplanung und weitere Ausführung des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstplanverordnung - RDPVO M-V) in der Fassung vom 26. September 2016 (GVOBl. S. 799).

§ 1 Präambel

Beide Landkreise beabsichtigen in den Bereichen des öffentlichen Rettungsdienstes, der Integrierten Leitstellen, der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie im Brand- und Katastrophenschutz noch enger zu kooperieren. Ziel der Vereinbarung ist es, u. a. die Versorgungsqualität der Bevölkerung beider Landkreise auf einem hohen Niveau dauerhaft sicherzustellen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung der finanziellen, technischen und organisatorischen Bedingungen, um den Rahmen für die interkommunale Kooperation sicherzustellen.

§ 3 Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es Synergie- und Verzahnungseffekte zu schaffen.

Hierfür gilt es die folgenden Themenbereiche und Aufgaben zu bearbeiten:

- Erstellung und Umsetzung gemeinsamer einsatztaktischer Konzepte vom Regelbetrieb bis hin zur Bewältigung von besonderen Lagen und Großschadenslagen
- Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für eine zukunftsfeste strategische Ausrichtung auf Ebene der Rettungsdienstverwaltung
- Aus- und Fortbildung aller im Rettungsdienst, im Brand- und Katastrophenschutz sowie der in den Leitstellen tätigen Personen nach modularen Ausbildungskonzepten
- telemedizinische Begleitung im Rettungsdienst
- Smartphone basierte Ersthelferalarmierung
- Wasserrettung und Wassergefahrenabwehr
- Hochwasserrisikomanagement
- Krisenmanagement und Krisenkommunikation (Stabsarbeit)

Weitere ergänzende Arbeitsgebiete können sich ergeben. Hierzu werden Arbeitsgruppen entsprechend den Vorgaben einer Lenkungsgruppe aufgestellt. Die Arbeitsgruppen sind einer Lenkungsgruppe gegenüber berichtspflichtig und geben Empfehlungen ab.

§ 4 Steuerung und Koordinierung

Es wird eine Lenkungsgruppe gebildet. Diese koordiniert die themenorientierten Arbeitsschwerpunkte gemäß § 3 und setzt sich aus jeweils drei Vertretern pro Landkreis zusammen. Für jeden Landkreis nehmen jeweils ein Beigeordneter/Dezernent, der zuständige Fachdienst- / Amtsleiter sowie die Eigenbetriebsleiter Rettungsdienst teil.

In der Lenkungsgruppe werden generelle Ziele, Umsetzungszeiträume sowie Budgets abgestimmt. Die Beschlüsse der Lenkungsgruppe haben für die Partner der Vereinbarung bindenden Charakter, sofern damit nicht in bestehende gesetzliche oder vertragliche Befugnisse eingegriffen wird.

Ein Zusammentreffen der koordinierenden Lenkungsgruppe wird mindestens einmal im Halbjahr sowie bei Bedarf erfolgen.

§ 5 Berichtswesen

Die Lenkungsgruppe berichtet den Fachausschüssen der Kreistage über die Verwaltungsleitungen der Landkreise mindestens einmal im Jahr. Auf Verlangen der Landräte werden auch Zwischenberichte in kürzeren Abständen erteilt.

§ 6 Kosten

Die Zusammenarbeit der Vertragspartner verfolgt das Ziel der effizienten und wirtschaftlichen Erfüllung der den Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgaben. Kostenzuordnungen erfolgen klar getrennt nach den eigenen Zuständigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das bedeutet, dass im ungünstigsten Fall eine Kündigungsfrist von 23 Monaten besteht, wenn im ersten Monat des Jahres eine Kündigung der Vereinbarung aufgesetzt wird. Ein finanzieller Ausgleich von eventuell entstehenden Folgekosten untereinander wird nicht vereinbart. Werden im Eigentum beider Landkreise stehende Wirtschaftsgüter erworben, ist mit deren Innutzungnahme auch zu vereinbaren, wie im Falle der Beendi-

gung der interkommunalen Zusammenarbeit der Eigentumswechsel gegen Vermögensausgleich geregelt wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 9 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Stralsund, den

Greifswald, den

Landkreis Vorpommern-Rügen

Landkreis Vorpommern-Greifswald

vertreten durch

vertreten durch

den Landrat

den Landrat

Herr Dr. Stefan Kerth

Herr Michael Sack

die 1. Stellvertreterin

der 1. Stellvertreter

Frau Carmen Schröter

Herr Jörg Hasselmann